

16. September 2016

## Fehlstart für die PRIIP-Verordnung

[http://docs.bepartners.pro/2016-09-14\\_Einwand\\_EP\\_PRIIP-TRS\\_deutsch.pdf](http://docs.bepartners.pro/2016-09-14_Einwand_EP_PRIIP-TRS_deutsch.pdf)

Nachdem Anfang September der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des EU-Parlaments (ECON) den Vorschlag der EU-Kommission für technische Regulierungsstandards zur PRIIP-Verordnung beanstandet hatte, hat das EU-Parlament am 14. September beschlossen, den Kommissionsvorschlag zurückzuweisen. Die Kommission muss nun einen neuen Vorschlag unter Berücksichtigung der Bedenken des Parlaments machen. Die Anwendung der PRIIP-Verordnung wird deshalb verschoben werden müssen.

### PRIIP-Verordnung regelt nicht alle Details

Die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte – kurz die PRIIP-Verordnung – verpflichtet die Hersteller von verpackten Anlageprodukten für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukten, für jedes solcher Produkte ein Basisinformationsblatt zu erstellen und zur Verfügung zu stellen. Verpackte Produkte sind alle Produkte, bei denen unabhängig von der Rechtsform der Anlage der dem Kleinanleger rückzuzahlende Betrag Schwankungen aufgrund der Abhängigkeit von Referenzwerten oder von der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte, die nicht direkt vom Kleinanleger erworben werden, unterliegt (vgl. Artikel 4 (1) der PRIIP-Verordnung). Das Basisinformationsblatt soll die Transparenz der PRIIP für die Kleinanleger verbessern. Das Konzept entspricht dem der wesentlichen Anlegerinformationen nach der OGAW-Richtlinie: das Basisinformationsblatt enthält stark komprimiert bestimmte, gesetzlich vorgeschriebene Informationen über das Anlageprodukt. Der einheitliche Inhalt und das einheitliche Format sollen die Anlageprodukte leicht vergleichbar machen. Durch die PRIIP-Verordnung soll ein in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltender, gemeinsamer Standard für Basisinformationsblätter aufgestellt werden.

### Kommission erließ technische Regulierungsstandards...

Im Interesse der EU-weiten Vereinheitlichung sollen Einzelheiten durch technische Regulierungsstandards festgelegt werden. Artikel 8 (5)10 (2), 13 (5) der PRIIP-Verordnung ermächtigen zu diesem Zweck die Kommission, technische Regulierungsstandards zu erlassen, die zuvor von den europäischen Aufsichtsbehörden erarbeitet werden (zu deren Entwurf unser beleuchtet vom 19. November 2015: EU-Aufsichtsbehörden haben Entwürfe für neue technische Standards vorgelegt). Das EU-Parlament und der Rat können allerdings das Inkrafttreten eines technischen Regulierungsstandards verhindern, indem sie Einwände gegen den Kommissionsvorschlag erheben (Artikel 13 (3) der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, 1094/2010 und 1095/2010).





### ... die das EU-Parlament kassiert hat

Das hat das EU-Parlament im vorliegenden Fall getan und die Verordnung der Kommission vom 30. Juni 2016 zur Ergänzung der PRIIP-Verordnung beanstandet. Der Parlamentsbeschluss wurde mit breiter Mehrheit gefasst (602 gegen 4 Stimmen bei 12 Enthaltungen). Zur Begründung führt das Parlament unter anderem an, dass

- es einer Irreführung der Anleger gleichkäme, das Kreditrisiko aus der Berechnung der Einstufung des Risikos von Versicherungsprodukten auszunehmen;
- die Methode zur Berechnung künftiger Performance-Szenarien nicht fehlerfrei sei und unter Umständen nicht offenlege, dass Anleger Verluste erleiden könnten;
- zu befürchten sei, dass die in der Verordnung festgelegten Vorschriften dem Sinn und Zweck der Rechtsvorschriften, nämlich klare, vergleichbare, verständliche und nicht in die Irre führende Informationen über PRIIP für Kleinanleger bereitzustellen, entgegenstehen.

### Folgen für die Produkthanbieter

Die PRIIP-Verordnung gilt ab dem 31. Dezember 2016. Die Anwendung der Verordnung wird aber verschoben werden müssen, denn die europäischen Aufsichtsbehörden müssen nun einen neuen Entwurf der technischen Regulierungsstandards erarbeiten, der anschließend von der Kommission geprüft und dann dem Parlament und dem Rat zugeleitet wird. Das wird mehr Zeit in Anspruch nehmen als die wenigen bis zum Jahresende verbleibenden Wochen. Falls die PRIIP-Verordnung wie vorgesehen ab 2017 gelten wird, müssen die Hersteller und Anbieter der Produkte ab dem 1. Januar 2017 Basisinformationsblätter abfassen und zur Verfügung stellen allein auf Grundlage der PRIIP-Verordnung. Den angestrebten einheitlichen Standard wird es unter diesen Umständen nicht geben. Richtigerweise fordert das EU-Parlament die Kommission deshalb auf, die PRIIP-Verordnung nicht ohne dazugehörige technische Standards anwenden zu lassen. Die Kommission solle erwägen, die Anwendung der PRIIP-Verordnung zu verschieben. Diesem Anliegen können wir uns nur anschließen.

**bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 211 946847-52  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Harald Kuhn**  
Partner . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-54  
Fax +49 211 946847-01  
harald.kuhn@bepartners.pro



**Alexander Skowronek**  
Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-62  
Fax +49 211 946847-01  
alexander.skowronek@bepartners.pro